

Begründung gem. § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Zu der 1. Änderungsverordnung des Landkreises Goslar über das Landschaftsschutzgebiet „Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß“

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass der 1. Änderungsverordnung	1
2	Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes	2
3	Übersicht über die inhaltlichen Änderungen der Verordnung	2
3.1	§ 6 der Verordnung „Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß“	2

1 Anlass der 1. Änderungsverordnung

Hintergrund der Änderungsverordnung ist der zu befürchtende Wegfall der Agrarumweltmaßnahme (AUM) Besondere Biotoptypen (BB) zur Antragsphase 2021, welche die derzeitige Pflege der Bergwiesen und Borstgrasrasen überwiegend finanziert. Andere Agrarumweltmaßnahmen stehen aufgrund der fehlenden Freiwilligkeit durch die Bewirtschaftungsauflagen in den Verordnungen nicht zur Verfügung. Lediglich der Erschwernisausgleich (EA) wäre eine derzeit mögliche Alternative. Dieser kann jedoch nur für Grünland in NSGs und nicht in LSGs und auch nur auf Flächen, die nicht der öffentlichen Hand gehören, beantragt werden. EA ist niedriger dotiert und wird für jeden Grünland-Lebensraumtyp mit Bewirtschaftungsauflagen einzeln berechnet, bewilligt und kontrolliert. Da Lebensraumtypen sich jedoch nicht an Schlaggrenzen abgrenzen lassen, ist das Risiko von Fehlern und Sanktionen ist für die Landwirte enorm hoch und existenzbedrohend.

Die Bergwiesen und Borstgrasrasen sind auf kontinuierliche Pflege angewiesen. Ein Verlust der Pflege durch mangelnde Finanzierung würde eine Verschlechterung des Zustands der Flächen zur Folge haben und damit dem Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie widersprechen. Zudem sind wir darauf angewiesen, dass die Landwirte im Oberharz uns mit ihrer Fachkompetenz und den angepassten Maschinen bzw. ihren Tieren zur Pflege der Flächen auf den Grenzertragsstandorten erhalten bleiben.

Auch ohne konkrete Auflagen in den Verordnungen ist eine Verschlechterung des Zustands der Flächen durch die Bewirtschaftung der Landwirte aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht zu befürchten, da weiterhin alle Maßnahmen im Einklang mit den Erhaltungszielen der Lebensraumtypen stehen müssen und das Verschlechterungsgebot der FFH-Richtlinie greift. Zudem wird die Bewirtschaftung im Rahmen von Management- oder Bewirtschaftungsplänen geregelt und mit den Akteuren vor Ort abgestimmt. Sofern AUM und die Förderung über BB erhalten bleibt, ist die Untere Naturschutzbehörde bei der Antragsstellung zu beteiligen und muss Beweidungs- oder Bewirtschaftungspläne aufstellen.

Mit geänderten Verordnungen können sämtliche Grünlandmaßnahmen der Agrarumweltmaßnahmen abgeschlossen werden. Diese werden zwar weniger hoch vergütet als BB, bergen anders als der Erschwernisausgleich (EA), aber kaum Sanktionsrisiko und ermöglichen den Landwirten zumindest ein Weiterführen der Bewirtschaftung in der Hoffnung auf ein neues lohnendes Förderprogramm oder eine anderweitige Finanzierung.

2 Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes

Zusätzlich zur Änderung der Bewirtschaftungsauflagen soll der Geltungsbereich der LSG-Verordnung „Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß“ geändert werden. Die Flurstücke Gemarkung Hohegeiß, Flur 3, Flurstücke 83/12 und 83/13 waren vor der Neuverordnung 2018 nur zum Teil durch das LSG Harz gesichert. Mit dem Erlass der LSG-Verordnung „Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß“ sind die Flurstücke komplett in das Schutzgebiet einbezogen worden. Die Stadt Braunlage hat zwischenzeitlich erklärt, dass die Ausweitung des Schutzgebietes bis an die Straße im Jahr 2018 nicht ihren bauplanerischen Vorstellungen entsprach und auch heute nicht entspricht. Dies wird auch durch den bestehenden Flächennutzungsplan für das Gebiet deutlich, der die Flurstücke als allgemeines Wohngebiet ausweist. Bei der Beteiligung der Stadt Braunlage im Ordnungsverfahren ist dieser Bereich leider nicht in die Diskussion aufgenommen worden. Mit der Herausnahme der Teilgrundstücke (insg. 1.430 m²) soll der vorherige Rechtszustand wiederhergestellt werden. Dadurch reduziert sich die Flächengröße in § 1 Abs. 3 der Verordnung von etwa 237,7 ha auf ca. 236,4 ha.

Eine Anpassung der Kartenwerke erfolgt durch Anpassung der Übersichtskarten und der Blätter 02 und 03.

3 Übersicht über die inhaltlichen Änderungen der Verordnung

3.1 § 6 der Verordnung „Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß“

In § 6 Freistellungen wird in Absatz 2 Nr. 12 der Begriff „Herdenschutzhunde“ ergänzt um eine vollständige und eindeutige Auflistung der von der Leinenpflicht befreiten Hunde zu erhalten. Die Aufnahme erfolgt als Klarstellung für die Schafhaltung.

Weiterhin wird in den Freistellungen in Absatz 3 Nr. 1 zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung der Begriff „Anzeige“ durch „Abstimmung“ ersetzt. Im Hinblick auf die Einhaltung des Schutzzwecks der Verordnung in § 3 Absatz 3 Nr. 4 zur Erhaltung naturnaher Fließgewässer sowie Absatz 5 Erhaltungsziele für den Lebensraumtyp (LRT) 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ nach Anhang I der FFH-Richtlinie und der Groppe (*Cottus gobio*) nach Anhang II der FFH-Richtlinie erfolgt dies zur Klarstellung.

In § 6 Absatz 4 werden diejenigen Auflagen zur Bewirtschaftung des Grünlandes gestrichen, die eine freiwillige Inanspruchnahme der Agrarumweltmaßnahmen verhindern. Dies betrifft den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Nr. 1 f), Auflagen zur Düngung (Nr. 1 g), den Eintrag von Nährstoffen in Gewässer und Quellen (Nr. 1 h) sowie die speziellen Auflagen zu den LRT

6230* Artenreiche Borstgrasrasen (Nr. 2), LRT 6520 Berg-Mähwiesen (Nr. 3), LRT 6430 Pfeifengraswiesen (Nr. 4) und LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren (Nr. 5). Zur Verdeutlichung, dass die Nutzung der Flächen auch ohne konkrete Auflagen mit den Erhaltungszielen gemäß § 3 der Verordnung vereinbar sein müssen, wurde eine neue Nr. 2 formuliert. Diese enthält auch den Hinweis, dass die Bewirtschaftung in entsprechenden Plänen zu regeln ist, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht.

Aufgrund der Aktualisierung des Standarddatenbogens zum FFH-Gebiet 150 „Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß“ aus Januar 2019 wurde in den Freistellungen der Forstwirtschaft der Lebensraumtyp (LRT) 9180 statt wie bisher dem Erhaltungszustand bzw. Erhaltungsgrad A (sehr gut) nun B (gut) zugeordnet. Dadurch ergeben sich entsprechende Änderungen aus dem Walderlass (Gem. RdErl. D. MU. u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07) an der Verordnung, die in § 6 Abs. 5 Nr. 3 umgesetzt wurden. Entsprechend wurde der LRT in der Aufzählung der LRT mit einem sehr guten Zustand (§ 6 Abs. 5 Nr. 4) gestrichen.